

## Satzung des Bayerischen Familienrechtstages e.V.

### **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bayerischer Familienrechtstag e.V.“ Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Vereinszweck**

Der Verein dient der Wissenschaft, Lehre und Forschung auf allen Gebieten des Familienrechts. Er führt insbesondere im Rahmen der Ausrichtung des Bayerischen Familiengerichtstages Seminare (Arbeitskreise) und Lehrveranstaltungen (Vorträge), sowie sonstige Veranstaltungen durch

- a) zur Koordinierung von Wissenschaft, Lehre und Forschung auf allen Gebieten des Familienrechts
- b) der Fortbildung von beruflich mit dem Familienrecht befassten Personen
- c) der Förderung des Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen auf allen Gebieten des Familienrechts,

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle volljährigen und geschäftsfähigen, an dem Familienrecht, der Praxis desselben sachlich interessierten und dem Familienrecht verbundenen Personen sein. Juristische Personen sowie Behörden und Verbände können kooperative Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist bis zum 30.09. gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

### **4. Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **5. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem 2. Jahr anlässlich des Bayerischen Familienrechtstages zusammen. Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen per Email mit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie bestimmt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet und über ihren Ablauf ein Protokoll fertigt, das vom ihm unterzeichnet wird. Soweit nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt ist dasjenige Vereinsmitglied, das die höchste Stimmzahl erhält. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Rechnungsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie eine Auflösung des Vereins bedürften einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

## 6. Vorstand

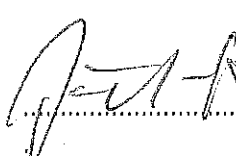
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er vertritt den Verein nach außen und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Fall seiner Verhinderung benennt der Vorstand eines der Vereinsmitglieder zu seinem Stellvertreter. Dieser übernimmt dann im Namen des Vorstandes für die Dauer dessen Verhinderung die Vertretung des Verein, sowie die laufenden Geschäftsführung.

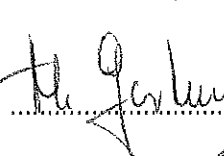
## 7. Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

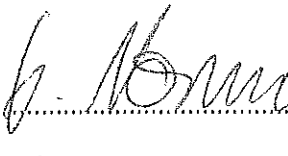
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

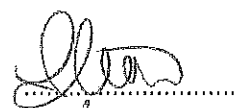
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Familienrechts zu verwenden hat.

Ort, Datum München, 25. Oktober 2010

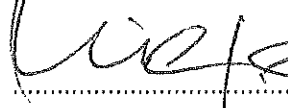
  
.....  
Jutta Jauch-Sieger

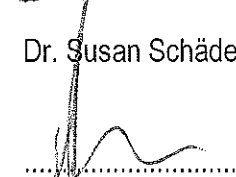
  
.....  
Matrina Gartenhof

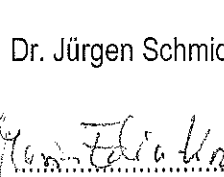
  
.....  
Katrin Normann-Kossak

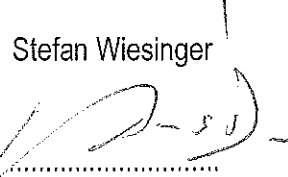
  
.....  
Dr. Susan Schäder

  
.....  
Dr. Jürgen Schmid

  
.....  
Stefan Wiesinger

  
.....  
Dr. Joseph Salzgeber

  
.....  
Maria Edin-Kroll

  
.....  
Hans Dusolt

Dr. Joseph Salzgeber Maria Edin-Kroll Hans Dusolt